



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 14.11.2012	<p>Meine immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anregungen sowie meine Hinweise zum Umweltbericht und zur Begründung zur parallelen verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98) gelten auch für diese Planung.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Beachtung und um Vorlage der erbetenen Stellungnahmen spätestens im Genehmigungsverfahren zu dieser 58. Flächennutzungsplanänderung</p> <p>und fordere dazu auf, im Bebauungsplan landschaftlich vertretbare Festsetzungen zur maximalen Höhe baulicher Anlagen vorzunehmen</p>	<p>Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen, naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anregungen sowie zu den Hinweisen wird auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 98 verwiesen. In der Abwägungssynopse zum Bebauungsplan ist die vollständige Stellungnahme des Landkreises Ammerland wiedergegeben. Änderungen ergeben sich darauf für diese Flächennutzungsplanänderung nicht.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die erbetenen Stellungnahmen werden spätestens im Genehmigungsverfahren zu dieser 58. Flächennutzungsplanänderung vorgelegt.</p> <p>Eine entsprechende Abwägung erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan.</p>



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Innerhalb des Planbereiches ist ein alter Weiher zu beachten, der gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützt ist. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Voraussetzung für eine eventuelle Beseitigung des Biotops ist ein Antrag auf Ausnahme, in dem nachgewiesen wird, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit dieser 58. Flächennutzungsplanänderung ist, dass meine Untere Naturschutzbehörde eine solche Ausnahme in Aussicht stellt. Bei meiner Unteren Naturschutzbehörde ist daher rechtzeitig vor Feststellungsbeschluss ein solcher Antrag mit Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen zu stellen.	Die Gemeinde Rastede wird zeitnah einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG stellen. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird im räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Weiher eine Gewässerneuanlage vorgenommen. Hierbei handelt es sich um ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sowie der Fläche für Wasserwirtschaft). Zum Ausgleich der Werte und Funktionen des zu beseitigenden Weihers sind folgende naturschutzfachlichen Bedingungen bei der Umsetzung zu beachten: <ul style="list-style-type: none">• Variable Gestaltung der Böschungen und Uferzonen des Rückhaltebeckens zur Entwicklung unterschiedlicher und vielfältiger Gewässerrandzonen. Vor allem die südexponierten Böschungen sind flacher zu gestalten (Neigungen von 1:4), um warme Flachwasser- und Uferbereiche zu entwickeln.• Anlage einer Tiefwasserzone mit Dauereinstau (1 bis 1,5 m Wassertiefe), um für wassergebundene Tierarten einen ganzjährigen Lebensraum zu schaffen.• Extensive Nutzung des Rückhaltebeckens mit reduzierter Pflege des Beckens, um eine natürliche, standortgerechte und vielfältige Vegetationsentwicklung zu fördern.• Bedarfsweise Mahd der Rand- und Saumbereiche erst im Sommer (ab Juli), kein Spritz- und Düngemittleinsatz.• Naturnahe Einbindung des Gewässers in die Umgebung durch Erhalt und Ergänzung von standortgerechten Gehölzen.



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Ich bitte darum, entweder diese Planung oder den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 98 im Bereich des Regenrückhaltebeckens (Umfang und Darstellungs-/ Festsetzungskatalog) so zu harmonisieren, dass der Bebauungsplan Nr. 98 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Dies ist trotz meiner bisherigen Hinweise in beiden Verfahren noch nicht der Fall. Entsprechende Darstellungen/ Festsetzungen sind auch überlagernd möglich.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen im Kapitel 4 der Begründung sollten entsprechend überarbeitet werden.</p> <p>Auch wenn eine Eingriffsbilanzierung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden soll, ist der Kompensationsnachweis zumindest dem Grunde nach für die Genehmigungsfähigkeit dieser Planung rechtzeitig vor Feststellungsbeschluss zu führen.</p> <p>Ich bitte, die Planung mit der Deutschen Bahn (DB) abzustimmen und mir spätestens im Genehmigungsverfahren die Stellungnahme der DB mit dazugehöriger Abwägung vorzulegen.</p> <p>Die Anregungen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur ordnungsgemäßen Erschließung des Planbereiches sind mit dieser Planung zu beachten (u. a. Aufnahme des freizuhaltenden Sichtfeldes in den Planentwurf zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 98).</p> <p>Ich bitte darum, mir spätestens im Genehmigungsverfahren die Stellungnahme mit dazugehöriger Abwägung vorzulegen.</p>	<p>In der 58. Flächennutzungsplanänderung ist eine Grünfläche, Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ mit der überlagernden Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Auf Ebene dieses Bebauungsplanes Nr. 98 wurde bei beinahe identischer Flächenabgrenzung (s.u.) eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ ausgewiesen. Die Gemeinde Rastede ist der Auffassung, dass die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als aus der 98. Flächennutzungsplanänderung entwickelt anzusehen sind, dennoch wird der Anregung zur Harmonisierung der Darstellungen/ Festsetzungen insoweit nachgekommen, als dass auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung die Darstellung einer Fläche für die Wasserwirtschaft redaktionell ergänzt wird.</p> <p>Eine geringe Differenz in der exakten Flächenabgrenzung zwischen der Darstellung im Flächennutzungsplan und der Festsetzung im Bebauungsplan ist im Bereich des Kurvenradius der Straße „Hohe Looge“ festzustellen. Die geringe Abweichung resultiert daher, dass im Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellungen getroffen werden. Der Anregung zur Harmonisierung der Planung wird jedoch insoweit nachgekommen, als dass die Flächenabgrenzung im Flächennutzungsplan redaktionell an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Zur Sicherung des Kompensationserfordernisses wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rastede und dem Landkreis Ammerland getroffen.</p> <p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn findet sich unter Nr. 5 dieser Abwägungstabelle. Die Stellungnahme wird dem Landkreis zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist unter Punkt 4 in dieser Abwägungssynopse wiedergegeben.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p>



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.11.2012	In unserem Schreiben vom 24.07.2012 – T la-786/12/Sa-Je – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Das Schreiben des OOWV zur frühzeitigen Beteiligung wird nachstehend wiedergegeben. Die damalige Abwägung wird beibehalten.
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake Schreiben vom 24.07.2012	<i>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</i> <i>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</i> <i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i> <i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 98 in die Planung eingestellt.</i> <i>Für die hier anstehende Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich durch die Hinweise keine Änderungen.</i>
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Pl. 8 26122 Oldenburg 12.11.2012	Gegen den Bebauungsplan Nr. 98 der Gemeinde Rastede bestehen aus der Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg folgende Bedenken: 1. In dem vorgelegten Schallschutzgutachten sind – zur Ermittlung der Vorbelastung für bereits die bereits bebauten und im Bebauungsplan Nr. 15a festgesetzten uneingeschränkten Industriegebietsflächen – flächenbezogenen Schallleistungspegel angenommen worden, die denen eines uneingeschränkten Gewerbegebietes oder allenfalls eines eingeschränkten Industriegebietes entsprechen (vgl. Tabelle 3 des Schalltechnischen Gutachtens der itap vom 13.09.2012, Projekt-Nr. 1887-12-a-iz).	Die Gemeinde Rastede ist sich grundsätzlich der Immissionsproblematik im Industriegebiet Liethe bewußt. Die Gemeinde überprüft daher derzeit eine Überarbeitung des Bauungsplanes Nr. 15a unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schallgutachtens. Dazu erwägt sie die Aufstellung eines separaten Änderungsverfahrens.



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	<p>2. Weshalb die Prognosen unter Berücksichtigung der auf Seite 12 des Gutachtens genannten Annahmen erstellt wurden, ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich.</p> <p>3. Insbesondere für die Fläche „Büfa“ kann sich dieses eingeschränkte Emissionskontingent nicht aus faktischen Nutzungsbeschränkungen durch die Nähe zur nächstgelegenen Wohnbebauung ergeben, da für die südlich davon gelegene Fläche ein gleiches Emissionskontingent/m² zur Verfügung steht, obwohl gerade diese Fläche wesentlich näher an die betrachteten Immissionsorte heranreicht.</p> <p>4. Da im Bebauungsplan Nr. 15a keine Emissionskontingente festgesetzt wurden, gilt hier das „Windhund-Prinzip“.</p> <p>5. Da die Vorbelastung aus dem B-Plan Nr. 15a nicht nachvollziehbar ermittelt wurde, kann das Schalltechnische Gutachten der itap vom 13.09.2012 nicht für die Berechnung der Emissionskontingente des Bebauungsplanes Nr. 98 herangezogen werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen,</p> <ul style="list-style-type: none">• das Schalltechnische Gutachtens der itap vom 13.09.2012 so zu überarbeiten, dass die darin getroffenen Annahmen und Ansätze nachvollziehbar sind oder• die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 15a mit zu überplanen und die Emissionskontingente entsprechend den Annahmen festzusetzen.	<p>Im Rahmen dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Rastede für den Änderungsbereich im Wesentlichen eine gewerbliche Baufläche dar. Die konkrete Ausgestaltung der gewerblichen Baufläche erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98. Daher entfaltet das nebenstehend angeführte Gutachten, das Vorgaben für die möglichen Emissionswerte innerhalb der geplanten Baugebiete macht, seine Relevanz erst auf Ebene des angesprochenen Bebauungsplanes. Die Abwägung zu den Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgt daher im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98.</p> <p>Im Rahmen dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Rastede für den Änderungsbereich im Wesentlichen eine gewerbliche Baufläche dar. Die konkrete Ausgestaltung der gewerblichen Baufläche erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98. Daher entfaltet das nebenstehend angeführte Gutachten, das Vorgaben für die möglichen Emissionswerte innerhalb der geplanten Baugebiete macht, seine Relevanz erst auf Ebene des angesprochenen Bebauungsplanes. Die Abwägung zu den Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgt daher im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Im Rahmen dieser 58. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Rastede für den Änderungsbereich im Wesentlichen eine gewerbliche Baufläche dar. Die konkrete Ausgestaltung der gewerblichen Baufläche erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98. Daher entfaltet das nebenstehend angeführte Gutachten, das Vorgaben für die möglichen Emissionswerte innerhalb der geplanten Baugebiete macht, seine Relevanz erst auf Ebene des angesprochenen Bebauungsplanes. Die Abwägung zu den Anregungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgt daher im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98.</p> <p>Die Gemeinde überprüft daher derzeit eine Überarbeitung des Bauungsplanes Nr. 15a unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Schallgutachtens. Dazu erwägt sie die Aufstellung eines separaten Änderungsverfahrens.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 30.10.2012	<p>Das Plangebiet o.g. Bauleitpläne grenzt an die K 131 außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt und wird über eine vorhandene Gemeindestraße an die K 131 angebunden. Die Belange der NLStBV-OL sind betroffen.</p> <p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den überörtlichen Verkehr ist entsprechend der Vorgaben des § 24 (1) NStrG ausschließlich über die Gemeindestraße „Hohe Looge“ vorgesehen. <p>Ich bitte, bei der Planung und Anlage der Zufahrt(en) von der Gemeindestraße auf das Betriebsgelände auf einen ausreichenden Abstand zwischen Einmündung der Gemeindestraße in die K 131 und Zufahrt zu achten, um eventuelle Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches zu vermeiden.</p> <p>Das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ sollte demgemäß auch im Einmündungsbereich der Gemeindestraße festgesetzt werden.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die K 131 sind gemäß RAS-K-1 Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge freizuhalten. <p>Die erforderlichen Schenkellängen betragen in der Fahrbahnnachse der übergeordneten Kreisstraße 200 m und in der untergeordneten Gemeindestraße 10 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße.</p> <p>Da das Sichtfeld nördlich der Einmündung teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, bitte ich, das freizuhaltende Sichtfeld darzustellen und folgenden Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes aufzunehmen:</p> <p>“Im freizuhaltenden Sichtfeld darf in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über den Fahrbahnen die Sicht nicht versperrt werden.“</p>	<p>Die Anregung wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch einen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Wilhelmshavener Straße planungsrechtlich umgesetzt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Anregung bezieht sich inhaltlich jedoch auf die verbindliche Bauleitplanung bzw. auf die Ausführungsplanung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Die Anregung bezieht sich inhaltlich jedoch auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.	Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden die Ergebnisse der Abwägung zu gegebener Zeit mitgeteilt. Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden zwei Exemplare übersandt.



Gemeinde Rastede
58. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Bremen Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 28195 Bremen Schreiben vom 23.11.2012	<p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>In direkter Nachbarschaft zum Planbereich der o. a. Bauleitplanung verläuft die planfestgestellte Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven von Bahn-km 15,82 bis 16,29 links der Strecke. Gemäß Ausbaustufe III der Streckensanierung ist hier ein zweigleisiger Streckenausbau vorgesehen. Das Plangebiet liegt ca. 22 m - 24 m zum neugeplanten, zum Plangebiet hin liegendem, Gleis. Der hier vorhandene Raum (DB- Grund) ist ausreichend für den Streckenausbau und für eine spätere Elektrifizierung der Strecke. Baustelleneinrichtungsflächen seitens der Bahn sind hier nicht geplant.</p> <p>Aus Sicht der Deutschen Bahn AG haben wir daher keine grundlegenden Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Betrieb und der Bestand der planfestgestellten Bahnanlagen dürfen durch Ihre Planungen nicht unzulässig beeinflusst werden, auch dürfen sie der künftigen Streckenelektrifizierung nicht entgegen stehen.2. Bezüglich der durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen, dynamische Schwingungen, Bremsstaub, elektromagnetische Beeinflussungen nach Streckenelektrifizierung), weisen wir auf den Bestandsschutz hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen für den Betrieb und den Bestand der planfestgestellten Bahnanlagen durch die Inhalte dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erkennbar.</p> <p>Die Gemeinde stellt im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes eine gewerbliche Baufläche dar. Aufgrund der geringen Schutzansprüche der innerhalb von gewerblichen Bauflächen zulässigen Nutzungen sind im Grundsatz keine Konflikte zwischen den Auswirkungen des Eisenbahnbetriebes und den im Plangebiet zulässigen Nutzungen erkennbar.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung DB Services Immobilien GmbH	<p>3. Im Hinblick auf die zu erwartenden Verkehre von und zum Jade-Weser-Port machen wir schon jetzt auf die Steigerung des Verkehrsaufkommens aufmerksam. Diese Steigerungen sind bei der Berechnung eines eventuellen Lärmgutachtens zu berücksichtigen (Qualifizierte Lärmprognose).</p> <p>4. Bezugnehmend auf den Bau des Regenrückhaltebeckens geben wir Ihnen unsere allgemeinen Forderungen bekannt:</p> <p>4.1 Bahnseitige Böschungsneigung des Beckens ohne besonderen Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none">■ oberhalb des Wasserspiegels - flacher als 1 : 2■ unterhalb des Wasserspiegels - flacher als 1 : 3 <p>herstellen und auch während der Bauphase einhalten und nicht verändern.</p> <p>Bahnseitige Böschungsneigung des Beckens mit besonderem Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none">■ Neigung gemäß grundbautechnischen Gutachten. <p>4.2 Abstand der bahnseitigen Böschungskante des Beckens ohne besonderen Nachweis nur bei Bahndammhöhen bis 5,00 m bzw. Bahneinschnittstiefen bis 5,00 m</p> <ul style="list-style-type: none">■ Abstand vom derzeitigen Dammfuß mind. 10,00 m■ Abstand von DB-Grenze mind. 5,00 m <p>Bei Dammhöhen bzw. Einschnittstiefen von mehr als 5,00 m ist ein Nachweis erforderlich.</p> <p>5. Abwässer und Oberflächenwässer dürfen zur Bahn hin nicht abgeleitet werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die Bahnentwässerung darf in keiner Form verändert werden. Eine eventuelle Ableitung aus dem RRB (z.B. Überlauf) bedarf der vorherigen Prüfung und einer schriftlichen Genehmigung.</p> <p>6. Bei Baumaßnahmen im Planbereich ist die Deutsche Bahn AG über die rechts im Briefkopf genannte Stelle zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses und um weiterer Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geringen Schutzansprüche der innerhalb von gewerblichen Bauflächen zulässigen Nutzungen sind im Grundsatz keine Konflikte zwischen den Auswirkungen des Eisenbahnbetriebes und den im Plangebiet zulässigen Nutzungen erkennbar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung des Regenrückhaltebeckens erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98. Die Hinweise werden in diesem Verfahren in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Eine Ableitung von Abwässern und Oberflächenwässer aus dem Plangebiet zu den Anlagen der Bahn ist nicht vorgesehen. Eine Veränderung der Bahnentwässerung ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der DB Services Immobilien GmbH werden die Ergebnisse der Abwägung zu gegebener Zeit mitgeteilt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	--	----------------------	--

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL Nord, Schreiben vom 07.11.2012
2. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 29.10.2012
3. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 31.10.2012
4. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 24.10.2012
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 25.10.2012
6. Polizei Rastede, Schreiben vom 19.11.2012
7. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 16.11.2012
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 29.10.2012



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.	